

An das Präsidium des Nationalrates

Per Mail

20. Feber 2013

## **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes-Inneres - VwGANpG-Inneres (466/ME)**

Im Zuge der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird auch das Wappengesetz hinsichtlich der Strafbestimmungen novelliert.

### **Hauptvorschlag**

Diese Gelegenheit sollte genutzt werden, auch die Anlagen des Wappengesetzes auf einen sachlich korrekten und technisch aktuellen Stand zu bringen.

Die derzeitige Situation ist wie folgt:

Mit der Verfassungsreform vom 1. Juli 1981 wurde das Staatswappen formell in den Text der Bundesverfassung aufgenommen (Art. 8a Abs. 2 B-VG). Am 28. März 1984 wurde schließlich das *Bundesgesetz über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich (Wappengesetz)* beschlossen, das eine aufwändige, jedoch falsche Farbabbildung des Wappens umfasst. Im Unterschied zum Gesetz von 1945, das eine einfache schwarz-weiße Darstellung des Bundesadlers enthielt, ist das nun sehr detailliert ausgeführte Wappen nur bedingt reproduktionsfähig (Siebdruck). Dies führte zu dem weltweit einmaligen Fall, dass in Österreich nun zwei Wappen bzw. zwei Bundesdienstflaggen in Gebrauch sind: eine „künstlerisch-graue“ und eine „heraldisch-schwarze“. Der Grund dafür ist darin zu suchen, dass die Staatsdruckerei bei der Auswahl der Zeichnung auf eine möglichst detailreiche Vorlage zurückgriff. In der Praxis hat das allerdings dazu geführt, dass die führenden Fahnenfabriken Österreichs verschiedene Zeichnungen des Bundeswappens in die Dienstflagge einfügen.

Gemäß § 1 des Wappengesetzes bildet Anlage 1 das Wappen der Republik Österreich ab.  
Es ist dies die „künstlerisch-graue“ Version:



Gemäß § 3 Abs. 3 zeigt die Anlage 2 die Dienstflagge des Bundes:



Auch die folgende, in Verwendung stehende „Mischform“ ist nicht korrekt:



Es sollte jedoch nur die dem Text der Bundesverfassung entsprechende Form, also der einfarbig schwarze Adler, verwendet werden.

Mein Vorschlag lautet daher, auch in den Anlagen die heraldisch korrekte, nämlich schwarze Version des Bundeswappens zu verwenden:



Gleiches gilt für die Dienstflagge des Bundes:



Es muss gewährleistet sein, dass überall, wo das österreichische Bundeswappen in Zukunft verwendet wird, dieselbe, korrekte Abbildung zum Zuge kommt. Diese bietet auch einen besseren Kontrast als die in jeder Hinsicht „gräuliche“ Version, die jetzt in der Anlage zu sehen ist.

### **Zusätzliche Vorschläge**

- In Zeiten des Internets sollten die Anlagen zum Wappengesetz im Internet als SVG-Datei abrufbar sein.
- Die Farben sowohl des Bundeswappens (Schwarz, Weiß, Gold, Rot und Blau), als auch der Nationalflagge und der Dienstflagge des Bundes sollten nach einer bestimmten Norm festgelegt werden. So z.B. das Rot der vom Bundesheer verwendeten Dienstflagge die Charakteristik *Pantone 032 C*. Dass nur weil es zwei österreichische Fahnenfabriken gibt auch zwei verschiedene Rottöne verwendet werden, ist inakzeptabel.
- Es sollte, so wie schon im *Gesetz über Wappen, Farben, Siegel und Embleme der Republik* StGBI. 2/45 vom 1. Mai 1945 eine Schwarz-Weiß-Version mit den

heraldisch korrekten Schraffuren als zusätzliche Anlage aufgenommen werden. Bei der Darstellung des Wappens ohne Farben sollten diese Schraffuren verwendet werden, wie z.B. auch bei plastischen Darstellungen des Wappens.

Ich ersuche daher, meine Vorschläge umzusetzen, weil sie

- fachlich und sachlich richtig
- heraldisch korrekt
- kostenneutral sind – natürlich sollen in Verwendung stehende Flaggen aufgebraucht werden